

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 156/13 B

L 11 R 3785/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 928/11 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. März 2013 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.3.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Vormerkung weiterer Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist offensichtlich unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist. Soweit die Klägerin vermeintliche Verfassungsverstöße gegen Art 1, 2, 6 sowie Art 3 GG rügt und "Argumente" vorträgt, "die das Gericht auch nicht gewürdigt hat" (*vgl die Überschrift unter Gliederungspunkt 3. der Beschwerdebegründung*), greift sie im Wesentlichen die Rechtsanwendung des LSG im Stil eines bereits zugelassenen Rechtsmittels an. Dabei verkennt sie jedoch die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Revision und Nichtzulassungsbeschwerde, die es dem BSG als Beschwerdegericht verwehren, in eine dem Revisionsverfahren vorbehaltene Fehlerkontrolle der Berufungsentscheidung einzutreten. Denn mit der Nichtzulassungsbeschwerde lässt sich die Sachentscheidung des LSG nicht überprüfen, sondern allenfalls erreichen, dass die Revision gegen diese Sachentscheidung überhaupt erst zugelassen wird. Erst recht ist das BSG grundsätzlich nicht dazu berufen, an Stelle der Tatsachengerichte den Sachverhalt eigenständig zu ermitteln und hierzu Sachverständigengutachten einzuholen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten



lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).

- 7 Die Beschwerdebegründung wird diesen Erfordernissen nicht ansatzweise gerecht. Denn sie bezeichnet schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer konkreten revisiblen (Bundes-)Norm (vgl § 162 SGG), die der Senat grundsätzlich mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (vgl *Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu analysieren, ob sich aus ihm eventuell eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48 f).
- 8 Darüber hinaus enthält die Beschwerdebegründung auch keinerlei Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Die Klägerin prangert im Wesentlichen die - aus ihrer Sicht - verfehlte Familien-, Zuwanderungs- und Rentenpolitik an, kritisiert das Umlageverfahren, das kinderreiche Familien im Vergleich zu kinderlosen Paaren bzw Personen übermäßig belastet, sieht den "generativen Beitrag" von Familien mit Kindern zur Sicherung des Rentenversicherungssystems unzureichend honoriert und fordert den Ausgleich erziehungsbedingter Einbußen durch Beitragsentlastungen während der Erziehungsphase (Beitragsseite) sowie durch die erweiterte Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten (Leistungsseite). Soweit es sich dabei nicht lediglich um rechtspolitische Ausführungen handelt, versäumt es die Klägerin indessen zu prüfen, ob sich die damit verbundenen Rechtsprobleme nicht bereits anhand des Gesetzes (Normtextes) oder mit Hilfe vorhandener Rechtsprechung des BSG und des BVerfG lösen lassen. Keinesfalls ersetzt die Darstellung der eigenen Rechtsansicht die vorzunehmende eingehende Auseinandersetzung mit der thematisch einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, auf die sich das LSG auf Seite 9 seines Urteils offenbar stützt. Allein der Umstand, dass die Klägerin die vom LSG vertretene Auffassung für unrichtig hält, rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht (vgl *stRspr, zB BSG Beschluss vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Zusätzlich fehlt es an ausreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit hätte die Klägerin aufzeigen müssen, welchen Sachverhalt das LSG für das BSG bindend festgestellt hat (§ 163 SGG) und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die mit der Beschwerde angesprochenen Probleme entschieden werden muss.



- 10 Wenn die Beschwerdebegründung schließlich "ergänzend ... auf den gesamten Vortrag in den Vorinstanzen" verweist und "insbesondere auf die Schriftsätze vom 28.02., 03. und 28.10.2011 nebst den Anlagen und Beweisanträgen" Bezug nimmt, verfehlt sie damit die Darlegungserfordernisse komplett (*vgl. Senatsbeschluss vom 9.5.2012 - B 5 R 84/12 B; BSG Beschlüsse vom 15.2.2011 - B 12 KR 53/10 B - Juris RdNr 5 und vom 21.8.2009 - B 11 AL 21/09 B - Juris RdNr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 292; Lüdtké in ders, SGG-Handkomm, 4. Aufl 2012, § 160a RdNr 10*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)